

---

**Persistenter Identifier:** 985862173\_0004  
**Titel:** Verhandlungen der ... Direktoren-Versammlung in der Provinz Schlesien - 5=4.1879  
**Ort:** Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung  
**Signatur:** 02 A 1722  
**Strukturtyp:** PeriodicalVolume  
**PURL:** [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/985862173\\_0004/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/985862173_0004/1/)

Thesis 3d. Beschwerden von Schülern über einen Lehrer hat der Ordinarius dem Princip nach an den Director zu verweisen. In vielen Fällen jedoch wird der Ordinarius dieselben durch gehörige Belehrung des Schülers rückgängig zu machen suchen, in einzelnen auch wohl eine Vermittelung zwischen Lehrer und Schüler herbeiführen.

Die These findet keinen Widerspruch.

Thesis 3e. Den neu eintretenden Lehrern, insbesondere den Probecandidaten, hat der Ordinarius Mittheilung zu machen über alle bestehenden Anordnungen und Einrichtungen, welche die Klasse betreffen; die Probecandidaten finden Anleitung und Unterstützung bei dem Ordinarius in Betreff der Pädagogik und ganz besonders in der Disciplin.

Hasper und Fickert bemerken, dass die Anweisung des Candidaten von dem Director auszugehen habe. In Uebereinstimmung mit den Vorrednern befinden sich Rössler und Hoppe, die mit Director Menge insbesondere auf die einschlägige Thätigkeit des Fachlehrers hinweisen.

Stein deducirt aus der Bestimmung, dass der Ordinarius das Zeugnis über das Probejahr des Candidaten zu unterschreiben habe, das Recht und die Pflicht des ersteren, die Unterrichtsstunden zu besuchen.

Güthling weist darauf hin, dass es sich darum nicht handle, sondern dass der Referent dem Ordinarius Rechte zuweisen wolle, die allein dem Director zustehen. Ihm schliesst sich Reisacker an.

Der erste Punkt der Thesis 3e:

„Den neueintretenden Lehrern, insbesondere den Probecandidaten, hat der Ordinarius Mittheilung zu machen über alle bestehenden Anordnungen und Einrichtungen, welche die Klasse betreffen“

wird einstimmig angenommen. Der zweite Theil wird verworfen; dagegen wird derselbe mit Streichung des Wortes „Pädagogik“ — Antrag von Beisert — angenommen.

Thesis 4. Dem Ordinarius steht die Anordnung aller je nach der Klassenstufe sich modificirenden Massregeln zur Aufrechterhaltung der Schulzucht und zur Förderung der sittlichen und wissenschaftlichen Zwecke der Schüler im Einklang mit den an der Anstalt herrschenden Bestimmungen zu.